

Shapeln 2

© 2020 ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH
Alle Rechte vorbehalten.

Qt Bibliotheken

© Copyright 2018 The Qt Company Ltd. and other contributors.

OpenCV Bibliotheken

© Copyright 2017 Itseez

QmixSDK Bibliotheken

© 2020 cetoni GmbH

SG-Lock[®] API

© 2015 SG-Intec Ltd & Co KG

NI-VAS und NI-DAQmx Software und Bibliotheken

Copyright © 2017 National Instruments Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

HDF5 (Hierarchical Data Format 5) Software Bibliotheken und Utilities

Copyright © 2006 by The HDF Group. Alle Rechte vorbehalten.

NCSA HDF5 (Hierarchical Data Format 5) Software Bibliotheken und Utilities

Copyright © 1998-2006 by the Board of Trustees of the University of Illinois. Alle Rechte vorbehalten.

Shapeln 2 basiert teilweise auf der Arbeit des

Qwt project (<http://qwt.sf.net>).

HIDAPI - Multi-Plattform Bibliotheken für Kommunikation mit HID Geräten.

Copyright © 2009, Alan Ott, Signal 11 Software. Alle Rechte vorbehalten..

ZeroMQ Bibliotheken.

Copyright © 2020, The ZeroMQ authors

Lizenzbedingungen:

Für Shapeln 2:

Lizenzbedingungen

1. ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH räumt dem Käufer das Recht und die Lizenz ein, die von ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH auf dem maschinenlesbaren Medium zur Verfügung gestellte Kopie der Software im maschinenlesbaren Objekt-Code zu nutzen.

2. Die Eigentums- bzw. Urheberrechte an der Software stehen im Eigentum von ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH, ggf. mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder bestimmten Lieferanten von ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH und mit ihnen verbundenen Unternehmen zu. Das Eigentum bzw. die Inhaberschaft der Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software geht durch Nutzung seitens des Käufers nicht auf diesen über. Die unter diesem Vertrag erteilten Lizenzrechte sind ohne schriftliche Einwilligung seitens ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH nicht auf Dritte übertragbar; die Einwilligung zu einer Veräußerung der Vervielfältigung der Software an einen Dritten darf nicht verweigert werden, sofern (i) der Käufer die Software nicht vermietet, (ii) der Käufer vor Veräußerung seiner Vervielfältigungsstücke sämtliche Vervielfältigungsstücke der Software bei sich unwiederbringlich löscht und (iii) der Dritte zustimmt, diese Softwarelizenzbedingungen einzuhalten.

3. Die Software ist durch nationale Urhebergesetze sowie internationale Abkommen geschützt. Der Käufer

ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren oder ihr Kopieren zu gestatten. Der Käufer hat jedoch das Recht, (i) die Software im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung einschließlich der Fehlerberichterstattung zu nutzen und dafür Vervielfältigungsstücke herzustellen, (ii) die Software zur Erstellung von Sicherungskopien sowie zu Archivierungszwecken zu vervielfältigen und die Software im Falle einer Funktionsstörung auf einen Backup-Computer zu überspielen oder (iii) das Funktionieren der Software zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen der Käufer berechtigt ist.

4. Dem Käufer ist es untersagt (i) die Software anders als im Zusammenhang mit dem System oder außerhalb des Anwendungsbereichs, für den sie zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden, (ii) eine Rückübersetzung, ein Zerlegen, Dekompilieren, Modifizieren oder Adaptieren der Software sowie eine Verknüpfung mit einer anderen Software vorzunehmen oder zu gestatten, es sei denn, dies ist unerlässlich um Informationen bzgl. der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, sofern dem Käufer die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen nicht bereits zur Verfügung standen, und (iii) die Software unter Verstoß gegen die United States Foreign Asset Control Regulations oder andere geltende Import- und Exportbestimmungen in ein anderes Land zu verbringen.

5. Dem Käufer ist bekannt, dass seine Nutzung der Software ggf. den Bestimmungen aus Lizenzverträgen mit Dritten oder Copyright-Vorbehalten, die dem Käufer ggf. von ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, unterliegt, und der Käufer verpflichtet ist, die sich daraus ergebenden Beschränkungen einzuhalten.

6. Die Software unterfällt den Gewährleistungsbedingungen des Kaufgegenstandes gemäß Ziffern 6 und 7 (einschließlich aller enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Gewährleistungsausschlüsse) der AVB der ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH; darüber hinaus werden in Bezug auf die Software keine weiteren Gewährleistungen abgegeben, weder ausdrücklich noch implizit.

7. Ein Verstoß seitens des Käufers gegen eine oder mehrere Bestimmungen in Ziffer 15 AVB führt zu einer Beendigung des Nutzungsrechts der Software durch den Käufer. Endet das Nutzungsrecht des Käufers, so ist dieser verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Datenträger sowie alle hiervon erstellten Kopien oder anderweitig zur Verfügung gestellte Software an ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, wird der Käufer die Software und etwaige Kopien, gleich in welcher Form, vernichten, soweit dies mit zumutbarem Aufwand tatsächlich und rechtlich möglich ist, und die Vernichtung ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH gegenüber nachweisen.

8. Alle dem Käufer in Zusammenhang mit der Software zukünftig von ZELLMECHANIK DRESDEN GmbH zur Verfügung gestellten Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Upgrades unterliegen, auch ohne ausdrückliche Bezugnahme allen in diesen Bestimmungen und Beschränkungen, es sei denn, die Ersatzlieferung, die Nachbesserung oder das Upgrade wird im Rahmen eines eigens geschlossenen Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt, dessen Bestimmungen ausdrücklich diese Bestimmungen verdrängen. Die Gewährleistungsfrist für Upgrades beträgt 1 (in Worten: ein) Jahr ab Lieferzeitpunkt. Die Preise für zur Verfügung gestellte Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Upgrades werden zwischen den Parteien jeweils gesondert vereinbart.

Für die Qt Bibliotheken:

LGPL (GNU Lesser General Public License)

Dieses Programm ist Freie Software: Sie können es unter den Bedingungen der GNU General Public License, wie von der Free Software Foundation, Version 3 der Lizenz oder (nach Ihrer Wahl) jeder neueren veröffentlichten Version, weiterverbreiten und/oder modifizieren. Dieses Programm wird in der Hoffnung, dass es nützlich sein wird, aber OHNE JEDE GEWÄHRLEISTUNG, bereitgestellt; sogar ohne die implizite Gewährleistung der MARKTFÄHIGKEIT oder EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Siehe die GNU General Public License für weitere Details.

Sie haben eine elektronische Kopie der GNU General Public License zusammen mit diesem Programm im Programmordner erhalten (GNU GPL Version3.txt und GNU LGPL Version3.txt). Die Lizenzen sind auch online abrufbar unter <<http://www.gnu.org/licenses/>>.

Für die OpenCV Bibliothek:

License Agreement For Open Source Computer Vision Library (3-clause BSD License)

Redistribution and use in source and binary forms, with or without modification, are permitted provided that the following conditions are met:

- ☐ Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
- ☐ Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.
- ☐ Neither the names of the copyright holders nor the names of the contributors may be used to endorse or promote products derived from this software without specific prior written permission.

This software is provided by the copyright holders and contributors "as is" and any express or implied warranties, including, but not limited to, the implied warranties of merchantability and fitness for a particular purpose are disclaimed. In no event shall copyright holders or contributors be liable for any direct, indirect, incidental, special, exemplary, or consequential damages (including, but not limited to, procurement of substitute goods or services; loss of use, data, or profits; or business interruption) however caused and on any theory of liability, whether in contract, strict liability, or tort (including negligence or otherwise) arising in any way out of the use of this software, even if advised of the possibility of such damage.

Für NI Vision Acquisition Software (VAS) und NI-DAQmx Software:

NATIONAL INSTRUMENTS SOFTWARELIZENZVERTRAG

LESEN SIE DIESEN SOFTWARELIZENZVERTRAG („VETRAG“) AUFMERKSAM. DURCH DAS HERUNTERLADEN DER SOFTWARE UND/ODER ANKLICKEN DER VORGESEHENEN SCHALTFLÄCHE ZUM ABSCHLUSS DES INSTALLATIONSPROZESSES ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG EINVERSTANDEN UND AN DIESE GEBUNDEN. WENN SIE NICHT VERTRAGSPARTEI DIESER VEREINBARUNG WERDEN UND NICHT AN ALLE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEBUNDEN SEIN MÖCHTEN, INSTALLIEREN UND BENUTZEN SIE DIE SOFTWARE NICHT, SONDERN SENDEN SIE DIE SOFTWARE INNERHALB VON DREISSIG (30) TAGEN NACH ERHALT (EINSCHLIESSLICH ALLER SCHRIFTLICHEN BEGLEITMATERIALIEN UND VERPACKUNG) ZURÜCK. ALLE RÜCKSENDUNGEN UNTERLIEGEN DER ZU DEM JEWEILIGEN ZEITPUNKT GÜLTIGEN RÜCKSENDEREGELUNG VON NI. WENN SIE DIESE BESTIMMUNGEN FÜR EINE JURISTISCHE PERSON ANNEHMEN, STIMMEN SIE ZU, DASS SIE BERECHTIGT SIND, DIE JURISTISCHE PERSON AN DIESE BESTIMMUNGEN ZU BINDEN.

Die Bedingungen dieses Vertrags gelten für die Computersoftware, die diesem Vertrag beigelegt wurde, alle Updates oder Upgrades dieser Software, die von NI zu einem späteren Zeitpunkt als Teil einer Wartung bereitgestellt werden, technischen Support oder andere Serviceprogramme für die Software, es sei denn, ein Update oder Upgrade wird mit einem gesonderten Softwarelizenzvertrag ausgeliefert, zusammen mit der gesamten Begleitdokumentation, den Dienstprogrammen und der Treiber-Schnittstellensoftware (insgesamt „Software“ oder „SOFTWARE“). Der Begriff „Software“, wie in dieser Vereinbarung definiert, umfasst nicht bestimmte Software Dritter, die NI Ihnen zur Verfügung stellt, die aber gesonderten Lizenzbestimmungen unterliegt, die Ihnen entweder im Zusammenhang mit der Installation oder auf sonstige Weise mit der Software zur Verfügung gestellt werden („Drittsoftware“). Quellcode (wie in Anhang A – Quellcode Lizenz – definiert) wird ebenfalls nicht vom Begriff „Software“ umfasst und wird auf der Grundlage der Bestimmungen in Anhang A lizenziert.

1. Lizenzeinräumung; Beschränkungen

A. Gegen Zahlung der jeweiligen Gebühren räumt Ihnen National Instruments Corporation oder National Instruments Ireland Resources Ltd. („NI“) – abhängig vom Land der Herstellung der Software – auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der Software insoweit ein, wie die spezifische Software und Lizenzart gemäß der Ihnen von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation von NI zur Verfügung gestellt wurde. Sofern dies in diesem Vertrag oder der Ihnen von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation nicht anders bestimmt ist, handelt es sich bei der Lizenz um eine benutzerbasierte Lizenz und die Dauer der Lizenz ist nicht befristet, es sei denn es handelt sich um eine Evaluierungslizenz gemäß Anhang B. Mit Ausnahme von Autorisierten Anwendungen (definiert in Ziffer 12. A.) ist die Software nur für den internen Gebrauch bestimmt.

B. Beschränkungen. Es ist Ihnen nicht gestattet, bei der Nutzung der Software anwendbare Gesetze zu verletzen. Sofern und soweit dies nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet ist, ist es Ihnen nicht gestattet,

- (i) die Software zu modifizieren oder hiervon abgeleitete Software zu erstellen;
- (ii) die Software abwechselnd, gleichzeitig oder anderweitig geteilt zu installieren oder zu nutzen;
- (iii) die Software oder ein Passwort, einen Schlüssel oder anderen Zugangscode zu verbreiten oder Dritten zugänglich zu machen;
- (iv) ein Reverse Engineering der Software durchzuführen, die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren (sofern und soweit eine solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist);
- (v) Zugangsbeschränkungen oder Verschlüsselungen der Software aufzuheben oder zu umgehen (sofern und soweit eine solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist);
- (vi) die Software zu unterlizenzieren, zu verleasen, zu verleihen oder zu vermieten
- (vii) jegliche Form von Bezeichnungen, Logos, Marken, Urheber- oder Patenthinweisen, digitale Wasserzeichen, Hinweise auf Haftungsbeschränkungen oder andere rechtliche Hinweise, die in der Software enthalten sind, unabhängig davon ob diese von NI oder Dritten stammen, zu entfernen, zu beschränken, zu blockieren oder zu verändern;
- (viii) Handlungen vorzunehmen, die dazu führen, dass Software, einschließlich jeder in Autorisierten Anwendungen enthaltenen Software, Gegenstand einer Lizenz wird, die als Bedingung für die Nutzung, Bearbeitung oder Verbreitung erfordert, dass (a) Code, der der Lizenz unterliegt offengelegt oder als Quellcode verbreitet werden muss oder (b) durch die andere das Recht erhalten, Code, der Gegenstand der Lizenz ist, zu verändern oder nicht originäre Dateien des Codes herzustellen; oder
- (ix) die Funktionalität des Scripting zur Herstellung von Anwendungen zu verwenden, die dazu dienen, die Funktionalität eines Editors für eine grafische Programmierungsumgebung zu übernehmen.

C. Ferner muss die Benutzung der Software im Einklang mit der jeweils anwendbaren Begleitdokumentation stehen. Sie darf keinesfalls dazu führen und es darf nicht beabsichtigt sein, die Begleitdokumentation oder den Vertragszweck zu umgehen.

D. Sie können eine angemessene Zahl an Kopien der Software ausschließlich für Sicherungs- und Archivierungszwecke erstellen sowie eine angemessene Zahl an Kopien der Begleitdokumentation ausschließlich für den internen Gebrauch im Zusammenhang mit der Nutzung der Software.

2. Lizenztypen

A. Benutzerbasierte Lizenz. Wenn sie eine benutzerbasierte Lizenz erworben haben, darf die Software auf bis zu drei (3) Computern eines einzigen (1) Arbeitsplatzes eines individuell gegenüber NI bezeichneten und registrierten Nutzers (der „Nutzer“) installiert werden. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich „Computer“ auf ein Datenverarbeitungsgerät oder, sofern die Software im Zusammenhang mit einem virtuellen System verwendet wird, auf ein virtuelles System auf einem Datenverarbeitungsgerät. Der Nutzer muss im Rahmen des Registrierungsverfahrens schriftlich benannt werden. Nur der benannte Nutzer ist berechtigt, die Software zu benutzen oder auf andere Weise einzusetzen, und die Software darf nur auf jeweils einem Computer während derselben Zeit gestartet werden. Die Gewährung von Zugang für einen anderen Nutzer über ein Netzwerk dergestalt, dass dieser die Software nutzen kann, ist unzulässig. Sie sind berechtigt, eine benutzerbasierte Lizenz auf einen anderen benannten Mitarbeiter zu übertragen, vorausgesetzt, dass jeder neue benannte Nutzer bei NI registriert wird, und nicht mehr als vier (4) derartige Änderungen pro Kalenderjahr stattfinden. Es steht Ihnen frei, eine benutzerbasierte in eine computerbasierte Lizenz umzuwandeln.

B. Computerbasierte Lizenz. Wenn sie eine computerbasierte Lizenz erworben haben, darf die Software nur auf einem (1) Computer an Ihrem Arbeitsplatz installiert werden. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich „Computer“ auf ein Datenverarbeitungsgerät oder, sofern die Software im Zusammenhang mit einem virtuellen System verwendet wird, auf ein virtuelles System auf einem Datenverarbeitungsgerät. Es gibt keine zahlenmäßige Beschränkung der Mitarbeiter, die die auf einem solchen Computer installierte Software nutzen können. Die gesamte Software muss auf demselben Computer installiert und genutzt werden. Die

Gewährung von Zugang für einen anderen Nutzer über ein Netzwerk dergestalt, dass dieser die Software nutzen kann, ist unzulässig. Sie können den bezeichneten Computer im Rahmen einer computerbasierten Lizenz mit einem anderen zu Ihrem Arbeitsplatz gehörigen Computer tauschen, vorausgesetzt, dass nicht mehr als vier (4) derartige Wechsel pro Kalenderjahr stattfinden und dass nach dem Austausch keine Software auf dem zuvor bezeichneten Computer installiert bleibt.

C. Ausnahme für die Nutzung zu Hause. Falls es sich bei Ihnen um ein Unternehmen oder eine sonstige Personenmehrheit handelt: Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, darf der benannte Nutzer der jeweiligen Lizenz (oder im Fall von computerbasierten Lizenzen der einzelne Nutzer, der Hauptnutzer des Computers ist, auf dem die Software installiert wurde und in Benutzung ist) die Software auch auf einem (1) Computer bei sich zu Hause installieren und nutzen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der Software auf einem solchen Heimcomputer auf Arbeiten beschränkt ist, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit Ihnen ausgeführt werden und im Einklang mit den weiteren genannten Bedingungen dieser Vereinbarung steht. Die Software muss bei Ablauf der Lizenz, Kündigung der Lizenz oder dem Ende der Berechtigung der betreffenden Person, die Software gemäß den vorstehenden Bedingungen zu nutzen, unverzüglich gelöscht werden.

3. Zusätzliche Bedingungen. Sie können zusätzliche Rechte und Pflichten in Bezug auf die Software aufgrund spezieller Lizenztypen und Lizenzprogramme haben, die im einem Anhang zu diesem Vertrag, der als Bestandteil dieses Vertrages gilt, festgelegt sind. Zusätzliche produktspezifische Regelungen können in spezifischen Produkt-Anhängen zu dieser Vereinbarung für das jeweilige Produkt geregelt sein. Auch diese Bedingungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Fall eines Widerspruchs zwischen einem Anhang und den übrigen in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen gelten die Regelungen des Anhangs.

Anhang A Quellcode Lizenz

Anhang B Spezielle Lizenztypen

Evaluierungslizenz; nicht veröffentlichte Software

Kompilierlizenz (Measurement Studio)

Treiber Schnittstellen Software

Multiple-Access-Lizenz (NI488.2 Software für GPIB-ENET)

Parallellizenz

Fehlersuchlizenz (Debug-Lizenz)

Anhang C Bedingungen des Volumenlizenzprogramms

Anhang D Bedingungen des Enterprise Programms

Anhang E Lizenzbedingungen für Bildungseinrichtungen

Anhang F Produktspezifische Regelungen (TestStand, Measurement Studio)

4. Beauftragte Dritte. Von Ihnen beauftragte Dritte dürfen auf die Software zugreifen und diese nutzen, unter der Voraussetzung, dass die Software ausschließlich für Ihre Zwecke genutzt wird, dass diese zustimmen, die Software nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und dass Sie gegenüber NI verantwortlich bleiben für jeden Verstoß gegen diese Vereinbarung durch von Ihnen beauftragte Dritte.

5. Software-Services. Diese Vereinbarung gibt Ihnen kein Recht auf Upgrades oder Wartung, technische oder sonstige Dienstleistungen für die Software („Software-Services“), die sie möglicherweise separat erwerben müssen.

6. Laufzeit der Lizenz; Beendigung und Ablauf

A. Zeitlich beschränkte Lizenz. Im Fall des Erwerbs einer zeitlich beschränkten Lizenz beginnt die Laufzeit der Lizenz mit dem Tag Ihrer Bestellung. Sie läuft, sofern sie nicht vorher gemäß den nachstehenden Regelungen beendet wird, für den in der Produktbeschreibung oder in einer anderen Ihnen von NI zur

Verfügung gestellten Dokumentation angegebenen Zeitraum. Die Lizenz endet automatisch mit dem Ablauf der Lizenzzeit.

B. Zeitlich unbeschränkte Lizenz. Sofern Sie eine als zeitlich unbeschränkt bezeichnete Lizenz erworben haben oder kein Zeitraum in der Produktbeschreibung oder der Ihnen sonst von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation angegeben ist, ist Ihre Lizenz zeitlich unbeschränkt. Soweit sie nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen beendet wird, haben sie ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software.

C. Beendigung. Diese Vereinbarung endet automatisch und unmittelbar, falls Sie gegen ihre Bestimmungen verstoßen, ohne dass es eines vorherigen Hinweises bedarf.

D. Rechtsfolgen bei Beendigung oder Ablauf. Nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, enden alle gemäß dieser Vereinbarung eingeräumten Lizenzen. Sie sind verpflichtet, die Benutzung der Software und den Vertrieb von Autorisierten Anwendungen unverzüglich einzustellen und sämtliche Kopien der Software zu vernichten. Falls NI dies vor der Vernichtung von Ihnen verlangt hat, müssen Sie die Software und alle davon gefertigten Kopien an NI übergeben. Die Abschnitte 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22.A und 23 dieser Vereinbarung bleiben von der Beendigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung unberührt.

7. Übertragung der Lizenz. Sie dürfen die Software in dem Land, in dem Sie die Software gekauft haben (oder innerhalb der Europäischen Union, falls Sie die Software in der Europäischen Union gekauft haben) einem Dritten überlassen, sofern Sie NI schriftlich über eine solche Übertragung (einschließlich des Namens und Wohnortes/Sitzes eines solchen Dritten) informieren, der Dritte die Bedingungen dieser Vereinbarung akzeptiert und Sie nach einer solchen Übertragung weder Kopien der Software noch irgendwelches schriftliches Begleitmaterial zur Software zurückbehalten. NI kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Übertragung der Lizenz von Ihnen verlangen.

8. Upgrades. Frühere Versionen. Wenn es sich bei der Software um ein Upgrade handelt, dürfen Sie die Software nur nutzen, wenn Sie über eine gültige Lizenz zur Benutzung der vorherigen Version der Software verfügen und Sie dürfen das Upgrade und die vorherige Version nicht gleichzeitig nutzen. Ferner gilt für jede gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Verfügung gestellte und lizenzierte Software, dass Sie eine Vorgängerversion der betreffenden Software (statt der gelieferten Software) installieren und nutzen dürfen, sofern Sie (i) über eine autorisierte Kopie der Vorgängerversion der gelieferten Software verfügen, (ii) jede Nutzung in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Vereinbarung erfolgt und NI in keinem Fall verpflichtet ist (iii), Support (einschließlich Software-Schlüsselcodes oder Hardware-Schlüssel) für irgendeine andere Version der Software als die aktuelle Version der gelieferten Software verpflichtet ist.

9. Mehrfachversionen. Wird die Software auf einem Installationsmedium in mehreren Versionen zur Nutzung auf unterschiedlichen Betriebssystemen ausgeliefert oder zum Download zur Verfügung gestellt, dürfen Sie nur eine Version der Software nutzen.

10. Software-/Hardwareschlüssel; Vorabzugang. Sie stimmen zu, die von NI zur Verfügung gestellten Software- oder Hardwareschlüssel nur mit der Software zu nutzen, die von NI dafür bestimmt ist. Falls Ihnen NI (in NI's alleinigem Ermessen) den gültigen Schlüssel oder sonstigen Zugang zu der Software vor Erhalt der jeweiligen Lizenzgebühren bereitstellt, bleiben Sie gleichwohl verpflichtet, NI die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

11. Urheberrecht. Keine weiteren Lizenzen. Die Software wird lizenziert und nicht verkauft. Die Software, alle Kopien der Software, damit zusammenhängende Inhalte und alle daran bestehenden Rechte sind Eigentum von NI oder ihrer Lieferanten und werden durch das jeweils anwendbare Urheberrecht und internationale Verträge geschützt. Sämtliche Rechte, die Ihnen in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben NI vorbehalten. Weiterhin wird ohne Einschränkung des Vorstehenden durch keines der NI-Patente (unabhängig davon, ob diese hier genannt werden oder nicht) eine Lizenz oder ein sonstiges Recht (ob durch ausdrückliche Lizenz, implizite Lizenz, den Erschöpfungsgrundsatz oder in sonstiger Weise) oder irgendwelche geistigen Eigentumsrechte von NI in Bezug auf sonstige Produkte oder sonstige Dritte gewährt; dies gilt auch für das Recht, eines dieser sonstigen Produkte zu benutzen.

12. Vertrieb von Anwendungen.

A. „Autorisierte Anwendung“ ist (i) eine Anwendung, die Sie mit Entwicklungsversionen der Software entwickeln; (ii) eine Anwendung, die Sie mit Software Dritter unter Verwendung von Real-Time Betriebssystemkomponenten des LabVIEW RealTime Modules und dem LabWindows/CVI Real-Time

Module gemäß den jeweiligen Lizenzbedingungen entwickeln; oder (iii) eine Anwendung, die Sie mit Softwareentwicklungsumgebungen Dritter entwickeln und die Treiber-Schnittstellensoftware verwendet, wenn die Softwareentwicklungsumgebung von der Treiber-Schnittstellensoftware wie in der betreffenden Dokumentation dieser Treiber-Schnittstellensoftware angegeben unterstützt wird. „Treiber-Schnittstellensoftware“ umfasst Computersoftware und sonstigen Code nebst Begleitdokumentation und Dienstprogrammen, die Ihnen mit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden und die gegenwärtig oder künftig als Hardware- bzw. Gerätetreiber auf der Website von NI mit der Hardware-Treiberliste unter dem Link www.ni.com/driverinterfacesoftware aufgeführt sind oder oder später hinzugefügt werden. Vom Begriff „Treiber-Schnittstellensoftware“ in keinem Fall umfasst sind Drittsoftware, Software für Betriebssysteme, Messgerätetreiber, Software für Anwendungen, Toolkits, Module, Entwicklungs-Kits für Treiber (driver development kit, DDK) oder Teile hiervon, Entwicklungs-Kits für Module (module development kit, MDK) oder Teile hiervon, Entwicklungs-Kits für Software (software development kit, SDK) oder Teile davon oder sonstige Software oder Codes, die NI als Software oder Code wie vorstehend beschrieben qualifiziert, sowie Begleitdokumentationen und Dienstprogramme.

B. Voraussetzungen für den Vertrieb. Sie dürfen Autorisierte Anwendungen (zusammen mit dazugehörigen Runtime Engines für die Software und dazugehöriger Treiber-Schnittstellensoftware, die als Teil oder zusätzlich zu den Autorisierten Anwendungen enthalten sein dürfen, vertreiben, auf Zielsysteme übertragen oder in sonstiger Weise zugänglich machen, sofern Sie sich an alle in den nachstehenden Abschnitten enthaltene Bedingungen halten.

(i) Sie fügen den nachfolgenden Urheberrechtsvermerk sichtbar auf der Hinweisseite für die Anwendung (Authorized Application About Box) und (i) in jeder schriftlichen Begleitdokumentation oder (ii) falls eine solche Dokumentation nicht existiert, in einer „Readme“- oder anderen .txt-Datei, die mit jeder Ihrer Autorisierten Anwendungen verbreitet wird, hinzu.

„Copyright © [Angabe Jahr] National Instruments Corporation. Alle Rechte vorbehalten.“

Sie dürfen stattdessen oder zusätzlich Ihren eigenen Urheberrechtshinweis zu dem/den gemäß vorstehender Regelung erforderlichen Vermerk(en) hinzufügen; keinesfalls jedoch dürfen Sie irgendeinen Urheberrechts-, Patent-, Marken- oder anderen Rechtshinweis oder Disclaimer, der in der Software enthalten ist, entfernen oder verändern; außerdem muss Ihr Urheberrechtsvermerk im Hinblick auf alle Runtime-Engines für die Software und jegliche Treiber-Schnittstellensoftware, die als Teil oder zusammen mit Ihrer Autorisierten Anwendung enthalten sein dürfen, im Sinne eines Schutzes der Urheberrechte von NI an der Software verstanden werden und nicht als ob Sie selbst irgendein Urheberrecht oder sonstiges Recht an der Software hätten.

(ii) Sie verwenden beim Vertrieb Ihrer Autorisierten Anwendungen weder den Namen noch ein Logo oder eine Marke von NI ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von NI.

(iii) Falls Sie Ihre Autorisierte Anwendung mit einem Run-Time Engine für die Software oder Treiber-Schnittstellensoftware an Dritte vertreiben, müssen Sie Ihrem Endnutzer entweder diese Vereinbarung zur Verfügung stellen oder Sie lizenzieren Ihre Autorisierte Anwendung sowie jede damit vertriebene Run-Time Engine für die Software und Treiber-Schnittstellensoftware gemäß Ihren eigenen Lizenzbestimmungen, die im Wesentlichen den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen und mindestens dasselbe Schutzniveau für NI vorsehen wie diese Vereinbarung.

(iv) Die Autorisierte Anwendung darf keine schädlichen, irreführenden oder sonst rechtswidrigen Programme beinhalten oder aus solchen bestehen.

C. Gebühren. Grundsätzlich dürfen Sie Autorisierte Anwendungen vertreiben, auf Zielsysteme übertragen oder in sonstiger Weise zugänglich machen, ohne hierfür zusätzliche Gebühren an NI zu bezahlen. Falls die Autorisierte Anwendung jedoch mit einer Software erzeugt wurde, die auf der Liste der Lizenzen für die Übertragung auf Zielsysteme auf der Website von NI aufgeführt ist, die Sie unter der URL

<http://zone.ni.com/devzone/cda/tut/p/id/9561> einsehen können, oder einer Software, die von NI irgendwann dieser Liste oder einer ähnlichen Nachfolgeliste zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt wurde, oder einer anderen von NI gegebenenfalls bezeichneten Software (jeweils als „Designated Deployment Lizenz“ bezeichnet), müssen Sie (bevor Sie die Autorisierte Anwendung und die zugehörigen Runtime-Engines für die Software zur Nutzung auf irgend einem anderen Computer vertreiben, auf ein Zielsystem übertragen oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellen) entweder (i) sicherstellen, dass der Empfänger eine gültige Lizenz für den Einsatz der Autorisierten Anwendung (oder eine gültige Lizenz für die betreffende Software für) auf jedem/n Computer, auf dem die Autorisierte Anwendung genutzt wird, besitzt oder (ii) eine schriftliche Erlaubnis für den Vertrieb von NI einholen und (falls von NI gefordert) NI für jede Kopie eine Vertriebs-/Entwicklungsgebühr für jede vertriebene, bereitgestellte oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellte Autorisierte Anwendung bezahlen. Falls eine Treiber-Schnittstellensoftware den vorgenannten Anforderungen an die Lizenzverifikation oder Vertriebsautorisierung unterliegt und falls die Autorisierte Anwendung eine solche Treiber-Schnittstellensoftware nutzt, aufruft oder in sonstiger Weise auf sie Zugriff nimmt, wird die Autorisierte Anwendung für Zwecke dieses Abschnitts als durch Nutzung der Treiber-Schnittstellensoftware geschaffen angesehen. Sofern dies von NI nicht anderweitig schriftlich spezifiziert

wird, handelt es sich bei Designated Deployment Lizenzen um computerbasierte Lizenzen, für welche die Ausnahme für die Nutzung zu Hause nicht gilt.

13. Patent- und Markenrechtshinweise. Informationen zu Patenten auf Produkte von National Instruments erhalten Sie hier: Über die Menüoption Hilfe»Patente in der Software, in der zusammen mit der Software (z.B. auf dem Installationsmedium) gelieferten Datei patents.txt und/oder unter ni.com/patents. Die Bezeichnungen National Instruments, NI, ni.com und LabVIEW sind Marken der National Instruments Corporation. Weitere Marken-Informationen finden Sie im Internet unter ni.com/trademarks. Alle sonstigen hier genannten Produkt- oder Firmenbezeichnungen sind bzw. können Marken oder anderweitig geschützte Bezeichnungen der betreffenden Unternehmen sein.

14. Beschränkte Garantie. NI garantiert, ausschließlich zu Ihren Gunsten, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Versand der Software an Sie (oder im Fall des Download ab dem Datum des ersten Downloads durch Sie), dass (i) die Software im Wesentlichen gemäß der Begleitdokumentation funktioniert, und (ii) der Datenträger, auf dem die Software gespeichert ist, bei normaler Benutzung und Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist („Beschränkte Garantie“). Für ersatzweise gelieferte Software gilt die Beschränkte Garantie für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist oder für 30 Tage, wobei der längere Zeitraum maßgebend ist. Da einige Rechtsordnungen eine Beschränkung der Garantiezeit nicht zulassen, ist es möglich, dass die vorgenannte oder eine sonstige Beschränkung in dieser Vereinbarung für Sie nicht gilt. In einem solchen Fall ist die Garantiezeit auf die gesetzliche Mindestzeit beschränkt. Die Beschränkte Garantie gilt nicht, falls der Fehler der Software auf einen Unfall, Missbrauch, eine fehlerhafte Anwendung oder ungenaue Kalibrierung durch Sie, auf von Ihnen verwendete Produkte Dritter (d. h. Hardware oder Software), deren Einsatz von NI zur Benutzung mit der Software nicht vorgesehen ist, die Benutzung eines falschen Hardware- oder Softwareschlüssels (falls erforderlich) oder auf eine nicht autorisierte Wartung der Software zurückzuführen ist.

15. Ansprüche des Kunden. Alle Pflichten von NI (und Ihr alleiniger Anspruch) in Bezug auf die vorgenannte Beschränkte Garantie bestehen nach Wahl von NI entweder in der Rückerstattung der von Ihnen bezahlten Gebühren oder in der Reparatur/dem Ersatz der Software, sofern NI innerhalb der Garantiefrist schriftlich über die aufgetretenen Fehler unterrichtet wird. Im Fall der Gebührenrückerstattung sind Sie verpflichtet, sämtliche Kopien der Software gemäß den Anweisungen von NI entweder zurückzusenden oder zu vernichten. In diesem Fall endet Ihre Lizenz ohne weitere Haftung seitens NI. Zusätzlich müssen Sie eine Rücksendenummer (RMA) anfordern, bevor Sie die der Garantie unterliegende Software zurückgeben. Sie stimmen zu, in diesem Zusammenhang sämtliche Versandkosten zu und von NI zu bezahlen.

16. Keine weitere Gewährleistung. SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER VEREINBARUNG VORGEGEHEN, WIRD JEDE WEITERE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, SEI SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, AUSGESCHLOSSEN. NI ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE ODER ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DRITTSOFTWARE, QUELLCODE ODER SOFTWARE-SERVICE. NI ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER ZUSICHERUNG DAHINGEHEND, DASS DIE SOFTWARE, DIE AUSFÜHRUNG DER SOFTWARE ODER JEGLICHE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE SOFTWARE-SERVICES, QUELLCODE ODER DRITTSOFTWARE UNTERBRECHUNGS- UND FEHLERFREI FUNKTIONIERT UND ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF GENAUIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT ODER IN SONSTIGER WEISE. ES BESTEHEN KEINE WEITEREN GARANTIEEN AUFGRUND VON HANDELSBRAUCH ODER LAUFENDER GESCHÄFTSBEZIEHUNG. DIESER AUSSCHLUSS GILT AUCH FÜR EINE ETWAIGE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG, DASS DIE SOFTWARE, DRITTSOFTWARE UND SOFTWARE-SERVICES VON DURCHSCHNITTLICHER QUALITÄT UND FÜR DEN NORMALEN GEBRAUCH ODER FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK GEEIGNET SIND.

17. Verjährung. Die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche aus der vorgenannten Beschränkten Garantie ist nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Auftreten eines solchen Klagegrundes nicht mehr zulässig.

18. Haftung für geistiges Eigentum. NI wird auf eigene Kosten von Dritten Ihnen gegenüber erhobene Ansprüche, die sich aus einer Benutzung der Software ergeben, abwehren, soweit die Verletzung von Patent-, Urheber- oder Markenrechten geltend gemacht wird, die nach Rechtsvorschriften der U.S.A., von Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Schweiz, Norwegen oder der Europäischen Union geschützt sind. Dies gilt nicht, wenn (i) der Anspruch darauf beruht, dass die Software zusammen mit Ausrüstung, Geräten, Software oder Code benutzt wurde, die nicht von NI hergestellt wurden, oder (ii) darauf beruht, dass Sie die Software nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung oder für einen von NI nicht beabsichtigten Zweck nutzen, oder (iii) Sie es unterlassen haben, Software Updates oder Upgrades zu verwenden, die die Verletzung beseitigt hätten oder die (iv) auf Bearbeitungen der Software beruhen, die nicht von NI

durchgeführt wurden. Voraussetzung ist ferner, dass Sie NI unverzüglich schriftlich informieren, wenn Sie von solchen drohenden Ansprüchen Kenntnis erlangen, und NI bei der Vorbereitung einer Verteidigung nach besten Kräften unterstützen. Wenn Sie NI die erforderlichen Vollmachten, die Unterstützung und die Informationen liefern, die NI zur Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche benötigt, wird NI jeglichen rechtskräftig zuerkannten Schadensersatz oder Vergleichsbetrag wegen eines solchen Anspruchs bezahlen und jegliche Auslagen erstatten, die Ihnen aufgrund einer schriftlichen Aufforderung von NI entstehen. NI haftet jedoch nicht aus einem Vergleich, der ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI geschlossen wurde. Sollte festgestellt werden, dass die Software vorstehende Rechte verletzt und wird ihre Benutzung untersagt, oder sollte NI der Auffassung sein, dass die Software möglicherweise die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, wird NI nach seiner Wahl (i) entweder Ihnen das Recht zur Nutzung der Software verschaffen gewährleisten oder (ii) die Software durch andere Software ersetzen bzw. sie so modifizieren, dass sie keine Rechte verletzt oder (iii) die betreffende Software zurücknehmen und Ihnen die Lizenzgebühren für die Software zurückerstatten.

DIE HAFTUNG VON NI NACH DIESEM ABSCHNITT (EINSCHLIESSLICH DER HAFTUNG SEINER LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN SOWIE SEINER ORGANE, ANGESTELLTEN UND BEAUFTRAGTEN, UND GLEICHGÜLTIG AUS WELCHEM RECHTSGRUND) IST BESCHRÄNKT AUF INSGESAMT MAXIMAL US-\$ 50.000,- UND KEINESFALLS IST NI NACH DIESEM ABSCHNITT VERPFLICHTET, INSGESAMT EINEN HÖHEREN BETRAG ALS DIE GENANNTEN US-\$ 50.000,- ZU ZAHLEN. Dies ist Ihr einziger Anspruch und die gesamte Verpflichtung und Verantwortlichkeit von NI bei Verletzung von Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der Software. VORSTEHENDE REGELUNG ERSETZT JEDE SONSTIGE GESETZLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG GEGEN RECHTSVERLETZUNGEN. VORSTEHENDE VERPFLICHTUNGEN GELTEN NICHT FÜR DRITTSOFTWARE ODER PRODUKTE VON DRITTEN, DIE IN DIE SOFTWARE INTEGRIERT ODER IN SONSTIGER WEISE ZUSAMMEN MIT DER SOFTWARE GELIEFERT WERDEN. ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT SOFTWARE ODER PRODUKTEN DRITTER SIND AN DEN HERSTELLER DES BETREFFENDEN PRODUKTES ZU RICHTEN.

19. Haftungsbeschränkung. SOWEIT GESETZLICH ZUGELASSEN, HAFTEN NI ODER SEINE LIZENZGEBER, VERTRIEBSPARTNER UND LIEFERANTEN (EINSCHLIESSLICH SEINER UND DEREN ORGANE, MITARBEITER UND BEAUFTRAGTEN) NICHT FÜR MITTELBARE, ZUFÄLLIGE ODER BESONDERE ENTSTANDENE SCHÄDEN GLEICH WELCHER ART ODER FÜR STRAFSCHADENSERSATZ UND AUCH NICHT FÜR ÜBER DEN BETRAG DES TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN SCHADENS HINAUSGEHENDE SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH SCHADEN AUS ENTGANGENEM GEWINN, VERLORENEN ERSPARNISSEN, VERPASSTEN GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN, VERLORENER ODER BESCHÄDIGTER DATEN ODER SOFTWARE, SELBST WENN NI ODER SEINE LIZENZGEBER, VERTRIEBSPARTNER UND LIEFERANTEN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGE SCHÄDEN HINGEWIESEN WORDEN SIND UND UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT VON NI ODER ANDEREN ENTSTANDEN SIND (MIT AUSNAHME DER ZUVOR IN ZIFFER 18 GENANNTEN SCHÄDEN). DIE HÖHE DER HAFTUNG IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG IST (UNABHÄNGIG DAVON, OB NACH VERTRAGSRECHT, UNERLAUBTER HANDLUNG, GARANTIE ODER AUS ANDEREM RECHTSGRUND) BEGRENZT AUF DIE HÖHE DES FÜR DIE JEWEILIGE LIZENZ ERHALTENEN BETRAGS.

Sie erkennen an, dass sich diese Risikoverteilung in der Höhe der Lizenzgebühr niederschlägt. Soweit die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht durchsetzbar ist oder ihren wesentlichen Zweck verfehlt, ist die Haftung von NI Ihnen gegenüber aufgrund dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang damit auf den Gegenwert von US\$ 50.000 oder die für die Software bezahlte Lizenzgebühr, falls diese höher sein sollte, beschränkt. Dies gilt wiederum nicht für Körperverletzungen oder Tod, der durch die Software in der Form, wie sie von NI bereit gestellt wurde, verursacht wurde oder soweit eine Haftung nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

20. HOCH-RISIKO NUTZUNGEN UND IHRE VERANTWORTUNG FÜR IHRE ANWENDUNGEN

A. NI PRODUKTE SIND NICHT DAFÜR BESTIMMT, HERGESTELLT ODER GESTET, IN GEFÄHRLICHEN UMGEBUNGEN ODER UMGEBUNGEN, DIE EINE AUSFALL-SICHERUNG GEWÄHRLEISTEN MÜSSEN, EINGESETZT ZU WERDEN, EINSCHLIESSLICH DEM EINSATZ IN NUKLEAR-ANLAGEN, FLUG-NAVIGATION ODER VERKEHRSKONTROLLSYSTEMEN, LEBENSRETTUNGS- ODER LEBENSERHALTUNGSSYSTEMEN ODER ANDEREN MEDIZINISCHEN GERÄTEN ODER JEDEM ANDEREN GERÄT, BEI DEM EIN SOFTWAREFEHLER ZU TOD, KÖRPERVERLETZUNG, SCHWEREM EIGENTUMSVERLUST ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN. SIE HAFTEN, VERTEIDIGEN UND ENTSCHÄDIGEN NI UND SEINE ORGANE, MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE VOR ALLEN ANSPRÜCHEN, VERLUSTEN, SCHÄDEN, HANDLUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLIESSLICH ANGEMESSENEN RECHTSANWALTSKOSTEN), DIE DRAUS ENTSTEHEN, DASS SIE DIE SOFTWARE FÜR HOCH-RISIKO ZWECKE NUTZEN, EINSCHLIESSLICH ENTSCHÄDIGUNGEN NACH FÜR

PRODUKTHAFTUNG, KÖRPERVERLETZUNG UND TOD, SACHSCHÄDEN UND UNABHÄNGIG DAVON OB DERARTIGE ANSPRÜCHE GANZ ODER TEILWEISE AUF VERMUTETER ODER TATSÄCHLICHER FAHRLÄSSIGKEIT VON NI BERUHEN.

B. SIE ERKENNEN AN, DASS SIE DAFÜR VERANTWORTLICH SIND, DIE NÖTIGEN SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN PRODUKT- UND SYSTEMFEHLER ZU ERGREIFEN, INSBESONDERE SICHERUNGS- UND ABSCHALTEMECHANISMEN BEREITZUSTELLEN. DA JEDES ENDNUTZER-SYSTEM UNTERSCHIEDLICH IST UND VON NI'S TESTPLATTFORMEN ABWEICHEN UND DA SIE NI-PRODUKTE IN KOMBINATION MIT ANDEREN PRODUKTEN AUF EINE ART UND WEISE NUTZEN KÖNNEN, DIE NICHT VON NI GETESTET ODER IN ERWÄGUNG GEZOGEN WURDE, SIND SIE LETZTENDLICH DAFÜR VERANTWORTLICH, ZU ÜBERPRÜFEN UND SICHERZUSTELLEN, DASS NI-PRODUKTE FÜR IHREN GEPLANTEN ZWECK GEEIGNET SIND. SIE HAFTEN, VERTEIDIGEN UND ENTSCHÄDIGEN NI UND SEINE ORGANE, MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE VOR ALLEN ANSPRÜCHEN, VERLUSTEN, SCHÄDEN, HANDLUNGEN UND AUSGABEN (EINSCHLIESSLICH ANGEMESSENEN RECHTSANWALTSKOSTEN), DIE AUS IHRER AUTORISIERTEN ANWENDUNG ODER IHREM EINBAU IN IHR ANWENDUNGSSYSTEM ENTSTEHEN. DIES GILT JEDOCH NUR, SOWEIT DER SCHADEN, DIE VERLETZUNGEN ODER EIN ETWAIGER VERGLEICHSBETRAG NI NICHT KRAFT GESETZES ALS FAHRLÄSSIGKEIT ODER SONSTIGES SCHULDHAFTES VERHALTEN ZUGERECHNET WERDEN.

21. US-Regierungsklausel. Die Software ist ein „kommerzielles Produkt“, dessen Entwicklung ausschließlich privatwirtschaftlich finanziert wurde und das aus „kommerzieller Computersoftware“ und „kommerzieller Computersoftwaredokumentation“ im Sinne der anwendbaren U.S. Acquisition Regulations besteht. Wenn Sie eine Behörde, Regierungsstelle oder sonstige Dienststelle der US-Regierung sind, wird die Software (i) ausschließlich als kommerzielles Produkt und (ii) nur mit den Rechten lizenziert, die auch allen anderen Lizenznehmern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährt werden. Sie erklären sich damit einverstanden, die Software nicht in einer Weise zu nutzen, zu vervielfältigen oder offen zu legen, die nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist. Nichts in diesem Vertrag verpflichtet NI, technische Daten für Sie aufzubereiten oder Ihnen zur Verfügung zu stellen. Hersteller ist National Instruments Corporation oder National Instruments Ireland Resources Ltd.

22. Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

A. Sie erklären sich bereit, NI während Ihrer üblichen Geschäftszeiten Einblick in alle wesentlichen Unterlagen zu gewähren, damit NI (nach angemessener Anmeldung) verifizieren kann, dass Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung einhalten. Wenn Sie ein Unternehmen oder eine Personengesamtheit sind, erklären Sie sich weiterhin damit einverstanden, dass Sie auf Anforderung von NI oder einer Konzerngesellschaft unverzüglich schriftlich gegenüber NI belegen und bestätigen, dass die Benutzung der Software durch Sie und Ihre Mitarbeiter mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung konform ist. Falls eine solche Überprüfung ergeben sollte, dass Sie zu niedrige Lizenzgebühren bezahlen, die Sie NI jeweils schulden, sind Sie verpflichtet, (i) NI solche Beträge unverzüglich zu bezahlen und (ii) NI die Kosten einer solchen Überprüfung zu ersetzen.

B. Sie sind damit einverstanden, dass die SOFTWARE bestimmte Informationen betreffend Software, Hardware und ihre Nutzung sammelt und auf Server von NI (oder seiner Dienstleister) übermittelt und zwar (i) zur Kontrolle und Durchführung von Updates, (ii) um sicherzustellen, dass Sie die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages, einschließlich der Verpflichtung zur Nutzung gültiger Software- und Hardware-Schlüssel, einhalten sowie (iii) zur internen Produktentwicklung von NI. Die gesammelten und übermittelten Informationen enthalten keinerlei geschützte Anwendungsdaten. NI stellt diese Informationen Dritten nicht zur Verfügung, es sei denn, NI ist hierzu kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung verpflichtet oder um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Lizenzvertrages, einschließlich der Verpflichtung zur Nutzung gültiger Hardware- und Software-Schlüssel, durchzusetzen.

23. Allgemeines.

A. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Wenn die Software in der Republik Irland hergestellt wird: Diese Vereinbarung unterliegt diese Vereinbarung dem Recht der Republik Irland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie kollisionsrechtlicher Vorschriften und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Dublin, Republik Irland. Die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes.

Wenn die Software nicht in der Republik Irland hergestellt wird: Diese Vereinbarung unterliegt diese Vereinbarung dem Recht des Staates Texas, USA mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie der kollisionsrechtlichen Vorschriften und nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Travis County, Texas, USA. Die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes.

Wenn Sie nicht sicher sind, wo die Software hergestellt wurde, kontaktieren Sie bitte National Instruments Corporation, 11500 N. Mopac Expressway, Austin, Texas, U.S.A. (78759-3504).

B. Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen Ihnen und NI in Bezug auf die SOFTWARE dar und ersetzt jegliche mündlichen oder schriftlichen Vorschläge, vorhergehenden Vereinbarungen, Kaufaufträge und jede sonstige Kommunikation zwischen Ihnen und NI hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren derzeit gültige Fassung unter www.ni.com/legal/termsforsale eingesehen werden kann, gilt für alle technischen Support-Leistungen, die als Teil des Software-Services zur Verfügung gestellt werden, sowie für alle Trainings- und Zertifizierungsservices, mit der Maßgabe, dass in jedem Fall die Bestimmungen dieses Vertrages für Upgrades oder sonstige Software gelten, die als Teil oder in Zusammenhang mit solchen Services zur Verfügung gestellt wird. Eine verzögerte oder unterlassene Ausübung von Rechten aus dieser Vereinbarung seitens NI beschränkt diese Rechte nicht und stellt auch keinen Verzicht auf diese Rechte dar. Jeder Verzicht von NI auf eine Bedingung dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen. Sofern NI auf die Ausübung von Rechten im Falle des Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verzichtet, stellt dies keinen Verzicht auf die Ausübung von Rechten bei späteren Verstößen gegen dieselbe Bestimmung oder gegen andere Bestimmungen dieser Vereinbarung dar. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von NI und Ihnen zu unterzeichnen. Soweit die Begriffe „insbesondere“ oder „einschließlich“ in dieser Vereinbarung verwendet werden, ist dies nicht abschließend zu verstehen. Falls Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, um die in dieser Vereinbarung erwähnten Webseiten einzusehen, können Sie die betreffende Information bei Ihrer lokalen NI-Niederlassung anfordern.

C. Erhebt eine der Parteien aus dieser Vereinbarung gegen die andere Partei Klage, so kann die obsiegende Partei zusätzlich zu jedem zugesprochenen Anspruch Anwaltsgebühren in angemessener Höhe sowie Gerichtskosten erstattet verlangen.

D. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, wird die entsprechende Bestimmung so abgeändert, dass sie vollständig durchsetzbar wird. Der übrige Lizenzvertrag bleibt in vollem Umfang gültig und kommt in der geänderten Form zur Anwendung.

E. Die Software und ggfs. auch die von NI mit der Software zur Verfügung gestellte Drittsoftware und Quellcodes unterliegen den U.S. Export Administration Regulations (15 CFR Part 730 ff.), weiteren einschlägigen U.S. Exportgesetzen und -vorschriften sowie weltweiten Exportgesetzen und -vorschriften, einschließlich, soweit Produkte aus der Europäischen Union exportiert werden, den Exportvorschriften der Europäischen Union, namentlich der Verordnung des Rats (EG) Nr. 428/2009. Sie versichern und gewährleisten, dass es Ihnen nicht aufgrund von US- oder sonst anwendbaren Rechtsvorschriften untersagt ist und Sie auch nicht anderweitig eingeschränkt sind, Kopien der Software, der Drittsoftware oder des Quellcodes zu erhalten. NI behält sich vor, die Software nicht zu liefern bzw. den Download nicht zu ermöglichen, sofern nach Auffassung von NI die Lieferung oder der Download der Software, Drittsoftware oder des Quellcodes gegen die US-Exportgesetze und -vorschriften oder sonstige Exportgesetze und -vorschriften verstößt. Sie sind damit einverstanden, dass Sie von NI zur Verfügung gestellte Software, Drittsoftware oder Quellcodes nicht unter Verletzung von US- oder anwendbaren weltweiten Exportvorschriften exportieren, re-exportieren oder übermitteln werden und solche Software, Drittsoftware oder Quellcodes nicht ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigungen und sonst erforderlichen Erlaubnisse der US-Regierung oder sonst zuständigen Behörden an (i) eine natürliche Person oder ein sonstiges in der OFAC Liste der Specially Designated Nationals, der BIS's Denied Persons List, der Entity List, der Unverified List, oder einer sonst zur Anwendung kommenden Sanktionsliste („Restricted Party List“) aufgeführtes Rechtssubjekt und nicht an (ii) einen Bestimmungsort bzw. an eine natürliche Person oder sonstiges Rechtssubjekt exportieren, re-exportieren oder übermitteln werden, an den bzw. die der Export, Re-Export oder die Übermittlung verboten ist. Die einschlägigen Exportvorschriften sind unter www.ni.com/legal/export-compliance.htm abrufbar.

© 2001–2017 National Instruments. Alle Rechte vorbehalten.

370406W-0113

Februar 2017

Für HDF5 (Hierarchical Data Format 5) Software Library and Utilities:

HDF5 (Hierarchical Data Format 5) Software Library and Utilities
Copyright (c) 2006, The HDF Group.

NCSA HDF5 (Hierarchical Data Format 5) Software Library and Utilities
Copyright (c) 1998-2006, The Board of Trustees of the University of Illinois.

All rights reserved.

Redistribution and use in source and binary forms, with or without
modification, are permitted for any purpose (including commercial purposes)
provided that the following conditions are met:

1. Redistributions of source code must retain the above copyright notice,
this list of conditions, and the following disclaimer.
2. Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice,
this list of conditions, and the following disclaimer in the documentation
and/or materials provided with the distribution.
3. In addition, redistributions of modified forms of the source or binary
code must carry prominent notices stating that the original code was
changed and the date of the change.
4. All publications or advertising materials mentioning features or use of
this software are asked, but not required, to acknowledge that it was
developed by The HDF Group and by the National Center for Supercomputing
Applications at the University of Illinois at Urbana-Champaign and
credit the contributors.
5. Neither the name of The HDF Group, the name of the University, nor the
name of any Contributor may be used to endorse or promote products derived
from this software without specific prior written permission from
The HDF Group, the University, or the Contributor, respectively.

DISCLAIMER:

THIS SOFTWARE IS PROVIDED BY THE HDF GROUP AND THE CONTRIBUTORS
"AS IS" WITH NO WARRANTY OF ANY KIND, EITHER EXPRESSED OR IMPLIED. In no
event shall The HDF Group or the Contributors be liable for any damages
suffered by the users arising out of the use of this software, even if
advised of the possibility of such damage.

Limited portions of HDF5 were developed by Lawrence Berkeley National
Laboratory (LBNL). LBNL's Copyright Notice and Licensing Terms can be
found here: COPYING_LBNL_HDF5 file in this directory or at
http://support.hdfgroup.org/ftp/HDF5/releases/COPYING_LBNL_HDF5.

Contributors: National Center for Supercomputing Applications (NCSA) at
the University of Illinois, Fortner Software, Unidata Program Center (netCDF),
The Independent JPEG Group (JPEG), Jean-loup Gailly and Mark Adler (gzip),
and Digital Equipment Corporation (DEC).

Portions of HDF5 were developed with support from the Lawrence Berkeley

National Laboratory (LBNL) and the United States Department of Energy under Prime Contract No. DE-AC02-05CH11231.

Portions of HDF5 were developed with support from the University of California, Lawrence Livermore National Laboratory (UC LLNL). The following statement applies to those portions of the product and must be retained in any redistribution of source code, binaries, documentation, and/or accompanying materials:

This work was partially produced at the University of California, Lawrence Livermore National Laboratory (UC LLNL) under contract no. W-7405-ENG-48 (Contract 48) between the U.S. Department of Energy (DOE) and The Regents of the University of California (University) for the operation of UC LLNL.

DISCLAIMER:

This work was prepared as an account of work sponsored by an agency of the United States Government. Neither the United States Government nor the University of California nor any of their employees, makes any warranty, express or implied, or assumes any liability or responsibility for the accuracy, completeness, or usefulness of any information, apparatus, product, or process disclosed, or represents that its use would not infringe privately- owned rights. Reference herein to any specific commercial products, process, or service by trade name, trademark, manufacturer, or otherwise, does not necessarily constitute or imply its endorsement, recommendation, or favoring by the United States Government or the University of California. The views and opinions of authors expressed herein do not necessarily state or reflect those of the United States Government or the University of California, and shall not be used for advertising or product endorsement purposes.

HDF5 is available with the SZIP compression library but SZIP is not part of HDF5 and has separate copyright and license terms. See Szip Compression in HDF Products (https://support.hdfgroup.org/doc_resource/SZIP/) for further details.

Für die ZeroMQ libzmq Bibliotheken:

The libzmq Bibliotheken sind lizenziert unter [GNU Lesser General Public License](https://www.gnu.org/licenses/) V3 mit einer "static linking exception". Sie haben eine elektronische Kopie der GNU Lesser General Public License zusammen mit diesem Programm im Programmordner erhalten (GNU LGPL Version3.txt). Die Lizenzen sind auch online abrufbar unter <http://www.gnu.org/licenses/>. Die „static linkin exception“ ist im Folgenden aufgeführt:

SPECIAL EXCEPTION GRANTED BY COPYRIGHT HOLDERS

As a special exception, copyright holders give you permission to link this library with independent modules to produce an executable, regardless of the license terms of these independent modules, and to copy and distribute the resulting executable under terms of your choice, provided that you also meet, for each linked independent module, the terms and conditions of the license of that module. An independent module is a module which is not derived from or based on this library. If you modify this library, you must extend this exception to your version of the library.

Note: this exception relieves you of any obligations under sections 4 and 5 of this license, and section 6 of the GNU General Public License.

Für die ZeroMQ cppzmq Bibliotheken:

Permission is hereby granted, free of charge, to any person obtaining a copy of this software and associated documentation files (the "Software"), to deal in the Software without restriction, including without limitation the rights to use, copy, modify, merge, publish, distribute, sublicense, and/or sell copies of the Software, and to permit persons to whom the Software is furnished to do so, subject to the following conditions:

The above copyright notice and this permission notice shall be included in all copies or substantial portions of the Software.